

Rechtsstellung der ADS-Leitung angemessen

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

April 2022

Zusammenfassung

Der Diskriminierungsschutz ist für Arbeitgeber ein wichtiges Anliegen. Das bewusste Eintreten für ein benachteiligungsfreies Arbeitsumfeld ist nicht nur eine Frage der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben. Sie ist für die Wirtschaft eine Frage des Anstands und dient zugleich dem Erhalt der Arbeitgeberattraktivität. Neben der Unterstützung der Betroffenen ist der Ausbau geeigneter Präventionsmaßnahmen entscheidend. Die BDA wird daher weiterhin dafür eintreten, Spielräume für ein gesellschaftliches Klima der Offenheit und Toleranz zu erhalten, das auf eine klare und sichtbare Haltung, kluge Argumente und die Kommunikation positiver Erfahrungen setzt. Aufklärung und Sensibilisierung stehen dabei an erster Stelle.

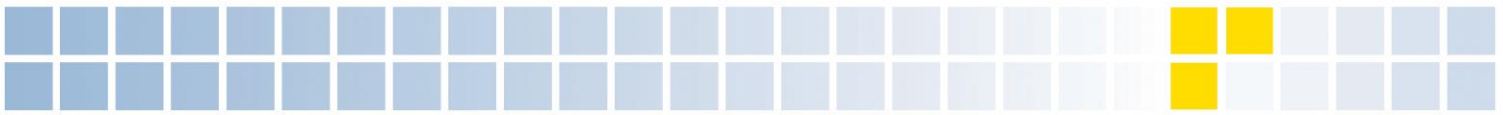
Den größtmöglichen Wirkungsgrad erreicht die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), indem ihre fachliche Unabhängigkeit sichtbar besteht. Hierfür bedarf es eines transparenten Ernennungsverfahrens der ADS-Leitung. Eine Veränderung der Rechtsstellung des Amtes der ADS-Leitung zu einer/einem Unabhängigen Beauftragten für Antidiskriminierung ist dafür nicht notwendig. Es ist nicht erkennbar, wie eine solche Änderung die Arbeit der Stelle verbessern hilft.

Schon heute wird die fachliche Expertise der ADS im politischen Meinungsbildungsprozess über regelmäßige Vorlagen der Empfehlungen und Berichte an den Deutschen Bundestag hinreichend berücksichtigt. Weitere - pauschale - Beteiligungspflichten sind nicht zielführend. Soweit Vorhaben bzw. Gesetzesvorlagen der Bundesregierung das Thema Diskriminierungsschutz tangieren, kann es beispielsweise sinnvoll(er) sein, die jeweiligen Fachverbände in das Gesetzgebungsverfahren mit einzubeziehen. Aufgrund ihrer jeweiligen Sachnähe bringen sie die größte Expertise ein. Denkbar wäre hingegen eine Regelung, wonach die Bundesregierung befugt ist, die ADS-Leitung zur Abgabe einer Stellungnahme zu ersuchen.

Im Einzelnen

I. Verfahren zur Leitungsbesetzung transparent ausgestalten, §§ 26 ff. AGG-E

Inwieweit eine Entkoppelung der Amtszeit von der laufenden Legislaturperiode zur fachlichen Unabhängigkeit beiträgt, bleibt unklar. Die ADS legt turnusgemäß alle vier Jahre ihren Bericht an den Deutschen Bundestag vor. Damit in einer Amtszeit nicht zwei Berichte erstellt werden,



sollte es bei einer Amtszeit von vier Jahren bleiben, vgl. §§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 27 Abs. 4 S. 1 AGG. Es sollte bei der geltenden Bestelldauer der ADS-Leitung bleiben.

II. Kompetenzaufwuchs nicht geboten, §§ 25 ff. AGG-E

Es besteht kein Anlass zur Ausweitung der Beteiligungsrechte der ADS-Leitung auf Bundesebene. Die Beteiligung der ADS-Leitung bei der Verabschiedung von Vorhaben/Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die das Thema Antidiskriminierung direkt oder indirekt behandeln, führt zu einem erheblichen Kompetenzaufwuchs, für den eine sachliche Rechtfertigung nicht besteht. Die ADS findet bereits heute über regelmäßige Vorlagen der Empfehlungen und Berichte an den Deutschen Bundestag ausreichend Gehör. Soweit Vorhaben bzw. Gesetzesvorlagen der Bundesregierung das Thema Diskriminierungsschutz tangieren, kann es sinnvoll(er) sein, die jeweiligen Fachverbände in das Gesetzgebungsverfahren mit einzubeziehen. Aufgrund ihrer jeweiligen Sachnähe bringt sie die größte Expertise ein. § 27 Abs. 2 S. 2 AGG unterstreicht in diesem Kontext, dass die ADS mitunter nur vermittelnd tätig wird. In Betracht kommt hingegen eine Regelung, wonach die Bundesregierung befugt ist, die ADS-Leitung zur Abgabe einer Stellungnahme zu ersuchen.

Aus Klarstellungsgründen sollte an der bestehenden Verweisungstechnik in § 28 Abs. 1 AGG (§ 28 Abs. 3 AGG-E) auf §§ 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 27 Abs. 1 AGG festgehalten werden. Gleiches gilt für den Zusatz, dass die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt bleiben, § 28 Abs. 2 S. 2 AGG (§ 28 Abs. 4 AGG-E).

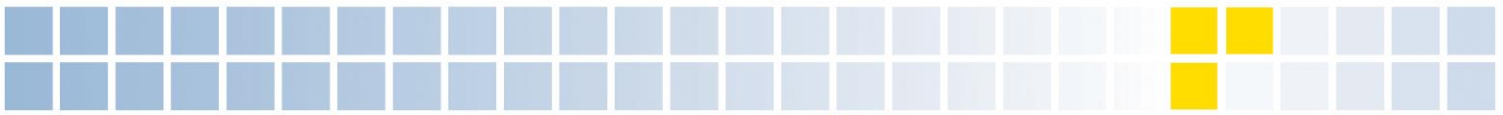
III. Konkretisierung des Amtsverhältnisses nachvollziehbar, §§ 26a ff. AGG-E

Eine Konkretisierung darf nicht unbemerkt zu einer Änderung der Stellung der ADS im Behördengefüge genutzt werden. Für eine Verlagerung der Rechtsaufsicht gegenüber der ADS-Leitung auf die Bundesregierung besteht kein Anlass (§ 26b Abs. 2 AGG-E). Nach geltender Rechtslage übt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Rechtsaufsicht über die ADS-Leitung aus. Es erscheint widersprüchlich, die Rechtsaufsicht erst auf die Bundesregierung zu übertragen (§ 26b Abs. 2 AGG-E), um sie dann – im begründenden Teil des Gesetzentwurfs - wieder zurück an das BMFSFJ zu „delegieren“ (BT-Drucks 20/1332, S. 14). Ein solches Konstrukt ist nicht nachvollziehbar und schafft Rechtsunsicherheit.

Der nationale Gesetzgeber hat sich mit § 25 Abs. 1 AGG dafür entschieden, die ADS als eine selbständige und fachlich unabhängige Organisationseinheit im BMFSFJ einzurichten. Dies entspricht den EU-Vorgaben bzw. geht sogar darüber hinaus: Der Gesetzgeber hätte die Kompetenzen einer bestehenden Behörde auch lediglich erweitern können. Allgemeine Empfehlungen internationaler oder europäischer Gremien sind nicht verbindlich und bedürfen daher keiner Berücksichtigung.

IV. Beratungsleistungen konkretisieren

Statt einer Änderung der Rechtsstellung des Amtes der ADS-Leitung sollte geprüft werden, ob das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot der ADS konkretisiert werden kann. Dies hilft den Betroffenen unmittelbar und trägt spürbar zu mehr Diskriminierungsschutz bei, vgl. § 27 AGG. Es sollte z. B. nicht vorkommen, dass Telefonleitungen zusammenbrechen, sobald der Beratungsbedarf - wie es in Pandemiezeiten mitunter der Fall war - innerhalb kurzer Zeit stark ansteigt und das Beratungsangebot der ADS infolgedessen zum Erliegen gerät. Hier muss im Bedarfsfall flexibel reagiert werden können, vgl. § 25 Abs. 2 AGG.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsrecht und Tarifpolitik

T +49 30 2033-1200

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.